# Neufassung der Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek Neukirchen (Bibliothekssatzung) vom 25.06.2020

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert wurde, in Verbindung mit den den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Neukirchen in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Neukirchen.
- (2) Jeder Bürger ist im Rahmen dieser Benutzungssatzung berechtigt, die Bibliothek auf öffentlich rechtlicher Grundlage zu nutzen.
- (3) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich kostenlos. Für die Inanspruchnahme weiterer Leistungen, Auslagen und die Überschreitung der Leihfrist werden nach der zu dieser Benutzungssatzung Gebühren gemäß Anlage erhoben.
- (4) Die Gebühren entstehen mit der jeweiligen Inanspruchnahme der Leistung bzw. bei Überschreitung der Leihfrist und werden mit Entstehen fällig.

#### § 2 Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bzw. auf der Homepage der Gemeinde bekannt gemacht.

#### § 3 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Dokumentes an und erhält einen Benutzerausweis. Mit der Unterschrift auf der Anmeldung bestätigt er die Kenntnisnahme der Benutzungssatzung.
- (3) Zur Abwicklung der Ausleihe darf die Gemeindebibliothek die folgenden personenbezogenen Daten speichern und verarbeiten:
- Vor- und Familienname
- Geburtsdatum
- Wohnanschrift
- bei minderjährigen Namen und Wohnanschrift des Erziehungsberechtigten.

- (4) Kinder und Jugendliche vom 6. bis vollendetem 18. Lebensjahr können zur Benutzung zugelassen werden, wenn sie eine schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten, bzw. dessen Unterschrift auf der Anmeldung vorlegen. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung aller anfallenden Entgelte und Gebühren.
- (5) Der Benutzer verpflichtet sich, der Bibliothek Änderungen des Namens und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

#### § 4 Benutzerausweis

- (1) Die Bibliotheksbenutzung ist nur mit gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist Eigentum der Bibliothek. Er ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer oder dessen gesetzlicher Vertreter haftet für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht.
- (4) Für die Ausstellung des Benutzerausweises wird eine Gebühr erhoben, ebenso für die Ausstellung eines Ersatzausweises.

#### § 5 Ausleihe, Leihfrist, Vorbestellung

- (1) Die Ausleihe von Büchern und CDs erfolgt kostenlos und nur gegen Vorlage des Benutzerausweises. Über die Leihfrist erhält der Benutzer eine Quittung, darauf ist das Datum der jeweiligen Rückgabe an die Bibliothek angegeben. Das Weiterverleihen an Dritte ist nicht gestattet. Die Leihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen. CDs haben eine Leihfrist von 2 Wochen.
- (2) Entliehene Medien können vorbestellt werden.
- (3) Liegen der Bibliothek mehrere Vorbestellungen vor, kann die Leihfrist verkürzt werden.
- (4) Liegt für die Entleihung keine Vorbestellung vor, kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers die Leihfrist vor Ablauf verlängern. Der Antrag auf Verlängerung kann persönlich, schriftlich oder telefonisch unter Angabe der Benutzernummer und des Rückgabedatums erfolgen.

#### § 6 Rückgabe

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu zahlen, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei erfolgter schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die anfallenden Portogebühren zu erstatten.
- (2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

- (3) So lange ein Benutzer noch Verzugsgebühren zu zahlen hat, werden an ihn keine weiteren Medien ausgeliehen.
- (4) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen sowie vor Verlust zu bewahren und nicht Dritten zu überlassen. Eintragungen, Unterstreichungen und Ähnliches gelten als Beschädigung.

#### § 7 Haftung, Schadensersatz

- (1) Vor der Ausleihe hat der Benutzer die Medien auf offensichtliche Mängel zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer auch, wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Verlust und Beschädigung der Medien sind der Bibliothek umgehend zu melden.
- (3) Art und Höhe des Schadenersatzes bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Der Schadenersatz bemisst sich im Falle von Beschädigungen an der Höhe der Wiederherstellungskosten, bei Verlust an Höhe des Neuwertersatzes.
- (5) Die Bibliothek haftet nicht für evtl. Schäden, die durch das Abspielen bibliothekseigener Medien am Gerät des Benutzers auftreten können.

#### § 8 Hausrecht

- (1) Die Benutzer und Besucher haben sich in den Räumlichkeiten der Gemeindebibliothek so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder behindert werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in den Bibliotheksräumen untersagt. Das Mitführen von Tieren (mit Ausnahme von Führhunden von Blinden) ist untersagt.
- (3) Die Bibliotheksleitung übt das Hausrecht aus. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.

#### § 9 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

#### § 10 Inkrafttreten

Die Bibliothekssatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung der Gemeindebibliothek Neukirchen vom 11.04.2001 außer Kraft.

Neukirchen, den 25,06.2020

Ines Liebald Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), zur Neufassung der Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek Neukirchen (Bibliothekssatzung) vom 25.06.2020

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

- 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden

işt.

Ines Liebald Bürgermeisterin

# Anlage zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek Neukirchen (Bibliothekssatzung) vom 25.06.2020

#### Benutzungsgebühren

## Ausstellen eines Benutzerausweises oder eines Ersatzausweises bei Verlust

Erwachsene 5,00 EUR

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 2,50 EUR

#### Jahresgebühr

Erwachsene 5,00 EUR

(Die Jahresgebühr ist mit der ersten Ausleihe im Jahr fällig.

## Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist

Pro Medium und pro Ausleihtag

Erwachsene 0,50 EUR

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 0,25 EUR